

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

STÄDTISCHES
KLINIKUM
Solingen



und gemeinnützige GmbH
Gotenstr. 1
42653 Solingen

Patientenetikett oder

Name des Patienten (Vor- und Zuname)

Anschrift des Patienten

Hinweis an den Patienten

Vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bitten wir Sie, sich diese Vereinbarung über Wahlleistungen sorgfältig und vollständig durchzulesen. Bitte, nehmen Sie sich hierfür Zeit, denn die Vereinbarung von Wahlleistungen kann eine erhebliche finanzielle Belastung für Sie bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Die nachfolgend angekreuzten Wahlleistungen erfolgen zu den im Patientenmanagement jederzeit einsehbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen (**AVB**) sowie zu den in der Bekanntmachung der Leistungen und Entgelte der Städtisches Klinikum Solingen gem.GmbH genannten Bedingungen ab dem

...../...../2017

(Datum unbedingt eintragen!)

Diese Vereinbarung umfasst den stationären und teilstationären Aufenthalt/Fall einschließlich der vor- und nachstationären Behandlung. Die Punkte 1 – 5 beziehen sich ausschließlich auf den stationären Aufenthalt.

Gesondert berechenbare Wahlleistung	Preis	JA	NEIN
1. Unterbringung in einem Einbettzimmer	Der aktuelle Preis ergibt sich aus der umseitigen Übersicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Unterbringung in einem Zweibettzimmer		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3a. Unterbringung einer Begleitperson		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3b. Familienzimmer in der Geburtshilfe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verpflegung einer Begleitperson		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Komfortbett, elektrisch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Ärztliche Leistung der das Liquidationsrecht ausübenden Ärzte u. deren ständige Vertreter	Berechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Preis für die Wahlleistung Unterkunft richtet sich nach dem jeweiligen Komfort der einzelnen Pflegegruppe. Für den Fall, dass der Patient/die Patientin sich vorübergehend z.B. in der Intensivstation aufhält oder beurlaubt ist, wird bereits jetzt für die Dauer von max. 4 Tagen **das Freihalten des Zimmers vereinbart**. Bei einem Einbettzimmer werden hierfür 75% des Gesamtpreises des Zimmers berechnet. Der Patient/die Patientin akzeptiert, dass sich bei einem Zimmerwechsel die Komfortmerkmale u. ggf. auch der Preis ändern können, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf. Kann dem Patienten vorübergehend anstelle eines 1- oder 2-Bettzimmers nur ein 2- oder 3-Bettzimmer angeboten werden, gilt die niedrigere Leistung für diese Zeit als vereinbart. Die anschließende Höherstufung bedarf keiner neuen Wahlleistungsvereinbarung. Das Recht zur Kündigung der Wahlleistungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Bei wahlärztlichen Leistungen nach Ziffer 6 erfolgt die Berechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Berücksichtigung der dort bestimmten Minderung der Gebühren.

Die wahlärztlichen Leistungen erbringen die zu ihrer gesonderten Berechnung berechtigten Ärzte oder ihre im Aushang des Patientenmanagements aufgeführten ständigen Vertreter. Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „Ärztliche Leistung“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§17 Abs. 3 KHEntgG). Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Klinikums (s. Aushang), soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- u. nachstationären Behandlung (§115 a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Diese Leistungen werden dem Patienten jeweils gesondert berechnet. Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung der das Liquidationsrecht ausübenden Ärzte oder ihrer ständigen Vertreter wird die ärztliche Leistung durch den Vertreter im Amt erbracht. Eine Liste der vertretungsberechtigten Ärzte und Ärztinnen hängt im Patientenmanagement aus. Der Fall der vorhersehbaren Verhinderung wird in einer gesonderten Vereinbarung mit dem oder der liquidationsberechtigten Arzt/Ärztin individuell geregelt.

Die Wahlleistung „Ärztliche Leistung“ ist ohne die Wahlleistung Ein- oder Zweibettzimmer und die Wahlleistung Ein- oder Zweibettzimmer ist ohne die Wahlleistung „Ärztliche Leistung“ möglich. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene; diese sind ggf. gesondert zu vereinbaren.

Der Patient ist verpflichtet, auf Anforderung Vorauszahlungen für die Wahlleistungen zu entrichten. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Wahlleistungsvereinbarung seitens des Klinikums mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Das Klinikum ist berechtigt, Wahlleistungen sofort einzustellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Klinikleistungen für andere Kranke erforderlich ist. Im Übrigen kann die Wahlleistungsvereinbarung von beiden Seiten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Klinikverwaltung erklärt werden und wird nur in der Zukunft, frühestens nach Ablauf des der Kündigung folgenden Tages, wirksam. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Der bzw. die Patient(in) wurde über die Entgelte aller gewünschten Wahlleistung(en) und deren Inhalte im Einzelnen schriftlich und mündlich unterrichtet. Die gesamte Wahlleistungsvereinbarung (Vor- u. Rückseite) wird verbindlich vereinbart. Vertreter oder Bevollmächtigte haften gesamtschuldnerisch.

Solingen, den _____

Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer
Im Auftrag

Unterschrift Patient/-in oder des Vertreters
bzw. Bevollmächtigte/n
(Angabe des Vertretungsverhältnisses z.B. Mutter)

Unterschrift für das Klinikum

Zusatzklärung für Patienten mit Wahlleistung Arzt

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

aus Gründen der Arbeitsentlastung wurden von einigen liquidationsberechtigten Ärzten externe Abrechnungsstellen mit der Rechnungserstellung beauftragt. Diese werden ausschließlich nach Weisung des jeweiligen Chefarztes tätig und unterliegen wie jeder Arzt den Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht. Durch die Entlastung von Verwaltungsaufgaben gewinnen die Chefarzte zusätzliche Zeit, sich der Behandlung ihrer Patienten zu widmen. Die Abrechnungsstellen benötigen die zur Abrechnung erforderlichen Daten. Hierzu ist Ihr Einverständnis erforderlich. Wir bitten Sie daher, die nachstehende Einverständniserklärung zu unterzeichnen. Bei Fragen zur Rechnung stehen Ihnen die Abrechnungsstellen gerne zur Verfügung.

Einverständniserklärung

Ich bin darüber informiert, dass die unten genannten externen Abrechnungsstellen zum Zwecke der Arzt-Abrechnung persönliche Informationen und Leistungsdaten erhalten, sie speichern und mir die erbrachten ärztlichen Leistungen in Rechnung stellen. Diese Erklärung gilt als Benachrichtigung gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz. Im Falle eines Rechtsstreites ist die jeweilige Verrechnungsstelle Prozeßpartei, und der entsprechende Arzt würde gegebenenfalls als Zeuge gehört werden. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Weitergabe der zur Abtretung, zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderung notwendigen persönlichen Behandlungsdaten, wie etwa Rechnungsempfänger, Patient, Geburtsdatum, Diagnosen, erbrachte Leistungen an die jeweiligen unten genannten Abrechnungsstellen. Diese Zustimmung gilt auch für zukünftige Behandlungen. Ich stimme ebenfalls zu, dass die notwendigen Daten nach §301 PKV -Datenübermittlung übermittelt werden dürfen. Dies kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Chefärzte	Fachbereich	Externe Abrechnungsstellen:
Herr Prof. Dr. Pfaffenbach	Gastroenterologie	PAS Dr. Hammerl , Postfach 13 47, 86713 Nördlingen
Herr Dr. Hentsch	Frauenheilkunde / Geburtshilfe	PVS Privatärztliche Verrechnungsstelle Rhein-Ruhr
Herr Dr. Soditt	Kinder und Jugendliche	
Herr Prof. Dr. Heering	Nephrologie	
Herr Prof. Dr. Hoffmeister	Kardiologie	
Herr Dr. Bock	Neurologischer Konsiliardienst	
Herr Dr. Kocadag	Augenärztlicher Konsiliardienst	
Frau Dr Seifert	Senologie	Unimed , Chefärzte-Abrechnungs-Service GmbH Auf der Heide 17, 66687 Wandern-Noswendel
Herr Prof. Dr. Sesterhenn	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	
Herr Priv. Doz. Dr. Kruschewski	Allgemeinchirurgie	
Herr Prof. Dr. Flohé	Unfallchirurgie	Medas GmbH , Messerschmittstr. 4, 80992 München
Herr Priv. Doz. Dr. Buhl	Neurochirurgie	
Herr Prof. Dr. Heuser	Urologie / Kinderurologie	Unimed, Chefärzte-Abrechnungs-Service GmbH Michael-Uwer-Str. 17-19, 66687 Noswendel

Alle verordneten Privatrezepte werden zur Abrechnung an die Firma Güldner, Stuttgart, weitergeleitet. Sollte dies auf meine Behandlung zutreffen, bin ich mit der Weitergabe dieser Daten ebenfalls einverstanden.

Solingen, den _____

Verteiler: gelb - Patientenmanagement

Hinweise für die Patienten zu Wahlleistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine so genannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit auch schriftlich nachkommen:

Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**. Für wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Behandlung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte (GOÄ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen, der in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistung zugeordnet ist. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet, welcher ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert in Cent zugeordnet ist. Der ab 1.1.1996 gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwerten ergibt sich der Preis für die Leistung, welcher in einer vierten Spalte der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:	Ziffer (Sp.1)	Leistungsbeschreibung (Sp.2)	Punkte (Sp.3)	Einfachsatz-(Sp.4)	2,3fache Gebühr
	1	Beratung	80	4,66 EURO	10,72 EURO
	2716	Halslymphknotenausräumung	5.000	291,44 EURO	670,30 EURO

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den so genannten GOÄ-Einfachsatz, der zum Ausgleich von Doppelvergütungen im Pflegesatz noch um 25% gemindert wird. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem 1fachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem 1fachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem 1fachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Bei Versicherten mit Standardtarif ergeben sich niedrigere Steigerungssätze. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht abstrakt vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistung besitzt und welchen Zeitaufwand sie erfordert.

Ein Exemplar dieser GOÄ liegt im Aufnahmebereich des Klinikums und in den jeweiligen Sekretariaten der liquidationsberechtigten Ärzte zur Einsicht aus. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen die Mitarbeiter des Klinikums, insbesondere die Sekretariate der Chefärztin/Chefärzte sowie die liquidationsberechtigten Ärzte zur Verfügung.